

GMG-Kurzstellungnahme

Zusammenfassung:

- Das GMG darf zu **keiner Verschlechterung des Klimaschutzes im Gebäudebereich** führen und muss rechtssicher ausgearbeitet werden.
- Die beschlossene Biotreppe & Grüngasquote setzen die falschen Signale für die Dekarbonisierung des Gebäudesektor und den Ausstieg aus der Gasinfrastruktur.
- Sofern Biotreppe und Grüngasquote gesetzgeberisch umgesetzt werden, sollten sie
 - **gemeinsam mit dem GMG im Parlament behandelt** werden, um regulatorisch aufeinander abgestimmt zu sein.
 - Einen unmittelbar **wirksamen und ambitionierten Aufwuchspfad** verfolgen, damit Preis- und Lenkungssignale sofort in den Markt gesendet werden.
 - **Verbraucher*innen müssen aufgeklärt und vor höheren Heizkosten geschützt werden.** Das betrifft insbesondere Mieter:innen, die vor unwirtschaftlichen Entscheidungen geschützt werden sollen, in dem Vermieter mehr an den Kosten beteiligt werden, durch ein Differenzkostenmodell oder eine höhere Beteiligung am CO₂-Kostenaufteilungsgesetz.
- Eine **Fortsetzung der Förderkulisse** ist zentral für die Planungssicherheit der Branche und Verbraucher:innen, sie sollte zunehmend sozial ausgerichtet werden.
- Am Ziel der **Klimaneutralität** ab 2045 ist festzuhalten (72§ GEG 2023).
- **Technologieoffener Katalog** der Heizungsoptionen: Die Erfüllung der EE-Quote der Biotreppe sollte auch für andere Erneuerbare Technologien geöffnet werden.

Allgemeines

- **Die Streichung des 65%-Ziel darf nicht zu weniger Emissionsminderungen führen**
 - Eine Verschlechterung ist aus Sicht von GPE abzulehnen; bereits jetzt werden die **Klimaziele** im Gebäudesektor nicht erreicht (siehe [Öko-Institut 2026](#)).
 - Es bedarf einer rechtssicheren Ausgestaltung. Sowohl das verfassungsrechtliche **Verschlechterungsgebot** als auch **unionsrechtliche Vorgaben** sprechen gegen die Abschaffung des 65% Gebotes. Ein gleichwertiger Wirkmechanismus muss gefunden werden.
 - Worst-Case-Szenario einer erfolgreichen Klage und der damit verbundenen **Rechtsunsicherheit** muss verhindert werden. Dies würde die Verunsicherung und Attentismus im Markt und bei den Bürger:innen schüren.
- **Das Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) soll gemeinsam mit Biotreppe / Grüngasquote im Parlament behandelt werden:**
 - Eine Klimawirkung ergibt sich aus dem Zusammenspiel aus regulatorischen Vorgaben des GMG und den Vorgaben für den Einsatz von grünen Gasen

- Aus Sicht der Planungssicherheit ist es daher unbedingt notwendig, das neue GMG eng mit den Vorgaben zur Biotreppe und Grüngasquote zu behandeln.
- Biotreppe und Grüngasquote stehen in enger Wechselwirkung zueinander und sollten ebenfalls im Verbund im Parlament behandelt werden.
- Andernfalls sehen sich Wärmebranche und Verbraucher:innen neuen Unsicherheiten gegenüber.
- **Fortsetzung der Heizungsförderung hat Priorität, mit graduellen Nachbesserungen an der Förderkulisse**
 - Kontinuität der Systematik gewährleisten:
 - Die politische Zusage für eine **Fortführung der Förderung** ist unbedingt einzuhalten, um keine zusätzlichen Unsicherheiten am Markt zu schüren.
 - Soziale gerechtere Ausrichtung der Fördersystematik ist gleichzeitig wichtig, um größere Teile der Bevölkerung zu erreichen. Maßnahmen sind:
 - **Haushaltsgröße** in Einkommensbonus einbeziehen (wie Förderung von E-Autos);
 - **Klima-Geschwindigkeitsbonus** auf Mietwohnbestand und auf Contracting ausweiten;
 - Anreiz von **Strom/-Gas Preisverhältnis**: Wie im Koalitionsvertrag festgehalten, sollte die Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Minimum reduziert werden.

Gesetzliche Umsetzung der Beschlossenen Eckpunkte

- **Technologieoffener Katalog der Heizungsoptionen**
 - Alternativ zur Bio-Treppe sollten die Vorgaben des GMG für neue Heizungen auch durch vollständig erneuerbare und hybride Anlagentechnik erfüllt werden können, insbesondere durch Wärmepumpen.
 - Dafür ist eine Positivliste zulässiger Erfüllungsoptionen zu definieren, mit dem Ziel, dass Heizungen in Zukunft überwiegend CO₂-frei betrieben werden
- **Klimaneutralität ab 2045 festhalten (72§ GEG 2023)**
 - Aus dem Anspruch der Klimaneutralität folgt zwingend, dass die letzte Stufe auf eine vollständig klimaneutrale Gasversorgung ausgerichtet sein muss. Die Eckpunkte sehen jedoch zugleich vor, § 72 Abs. 4 GEG zu streichen, der bislang festlegt, dass Heizungen spätestens ab 2045 vollständig klimaneutral betrieben werden müssen. Dadurch entsteht bei Hauseigentümer:innen der Eindruck, dass auch über dieses Datum hinaus ein Weiterbetrieb mit fossilen Energieträgern zulässig sein könnte.
- **Ambitionierter Ausgestaltung der Biomethan-Treppe: Auf 2027 vorziehen, mit klaren Zwischenzielen bis zur Klimaneutralität.**
 - **Biomethan teurer ist als herkömmliches Erdgas.** Im GPE-Portfolio ist mit 9,5ct / kWh es um den Faktor 3 teurer als herkömmliches Erdgas 3,5-4 Ct/kWh (Vorkrisenniveau). Eine Molekülbasierte Wärmeversorgung birgt angebotsseitigen Preisrisiken für Hauseigentümer und Vermieter:innen. Bei steigender Nachfrage aus der Gebäudewärme

sowie anderen Sektoren wird sich das Preisniveau von Biomethan - trotz der Hebung zusätzlichen Angebotes durch den Markt - mittelfristig deutlich steigern.

- Grüne Gase wie z.B. Biomethan sind zukünftig ein knappes Gut und sollten vor allem in solchen Sektoren angewandt werden, wo es keine alternative Möglichkeit zur Dekarbonisierung gibt, so z.B. in der industriellen Anwendung. Dies ist im Heizungskeller nicht der Fall. Aus diesem Grund sollten die Fälle, wo Biomethan in der Gebäudewärme zum Einsatz kommt, auf das **absolute Minimum** limitiert werden. **Ambitionierter Aufwuchspfad:** Die vorgesehenen 10% müssen unterlegt im Jahr 2029 werden mit ambitioniertem Anstieg in den Folgejahren. Vier Treppenstufen von 2029 bis 2040 sind hierfür vorgesehen. Aktuell gilt: 15% bis 2029 und mind. 60% bis 2040. Es braucht einen transparenten Mengenpfad, damit eine preisliche Lenkungswirkung entsteht und Verbraucher geschützt werden.
→ **GPE-Empfehlung:** Biomethantreppe auf 10% in 2026 vorgezogen werden, mit einem klaren Aufwuchspfad, z.B. von 30% bis 2035, 60% bis 2040, ab 2045 100%.
- **Ambitionierte Ausgestaltung der Grüngasquote & Vermeidung von Fehlallokationen: Höhere Ambition bei Grüngas, klarer Aufwuchspfad ab 2027**
 - **Risiken für Verbraucher und Infrastruktur:** Eine Grüngasquote birgt das Risiko von ineffizienter Allokation ggf. eine Verlängerung von Erdgasinfrastruktur. Sowohl bei der Grüngasquote als auch beim Einsatz von Biomethan sind die zukünftig steigenden Netzentgelte pro Anschlussnehmer zu beachten, die Verbraucher:innen zu tragen haben (siehe [IW Köln 2025](#)).
 - **Ambitionierter Anstieg:** Bereits heute sind 1,6% Biogas im Gasverbrauch vorhanden. Insofern stellt die Quote von 1% ab 2028 keine höhere Ambition dar. Die Quote muss höher ausfallen, es muss ein Anstieg der Quote gesetzlich festgelegt werden. Ein vorgeschlagener Quotenpfad sollte in Form einer „S-Kurve“ vorgenommen werden, um den Hochlauf von Grünen Gasen zu ermöglichen und gleichzeitig Akzeptanz und Planbarkeit zu gewährleisten ([Frontier Economics 2025](#) S. 20ff)
 - **Zusätzlichkeit** der Quote zu der Biomethan-Treppe im Vergleich zur Grüngasquote muss gewährleistet sein für eine echte Wirkung für den Klimaschutz.
 - **Zusätzliche Förderinstrumente für grünen Wasserstoff:** Eine Grüngasquote wird keinen ausreichenden Anreiz für den Markthochlauf von grünem Wasserstoff geben – denn die Gestehungskosten für grünen H₂ sind aktuell höher als für andere grüne Gase. Sofern eine Grüngasquote gesetzgeberisch umgesetzt wird, ist eine zusätzliche Förderung von grünem Wasserstoff unbedingt notwendig, die die Kostendifferenz adressiert. Mechanismen können Klimaschutzverträge, *Contracts-for-Difference* oder Leitmärkte sein. Eine Unterquote für grünen H₂ in einer GG-Quote ist aufgrund der hohen Ineffizienz von Wasserstoff in der dezentralen Gebäudewärme nicht sinnvoll.
- **Mieter:innen vor unwirtschaftlichen Investitionsentscheidungen schützen:**
 - Im Mietwohnungssektor treffen Vermieter:innen die Investitionsentscheidung (z. B. H₂-ready, Biogas/Biomethan). **Mieter:innen tragen jedoch allein das Preisrisiko über die laufenden Brennstoffkosten** – dadurch drohen **hohe Heizkosten** bei unwirtschaftlichen oder ineffizienten Lösungen.



- Vor diesem Hintergrund verspricht die Einigung zum GMG den „Schutz der Mieter vor überhöhten Nebenkosten durch den Neueinbau unwirtschaftlicher Heizungen“. Diese ist in konkreter Gesetzgebung festzuhalten.
- **Kostendeckel der Differenzkosten:** Vermieter:innen sollten das Mehrkostenrisiko teurer grüner Gase übernehmen: Werden Heizungen (anteilig) mit biogenen Brennstoffen oder Wasserstoff betrieben, dürfen Brennstoffkosten nur bis zu einem gesetzlich festgelegten Vergleichswert auf Mieter:innen umgelegt werden; alle darüberhinausgehenden Kosten sind vom Vermieter zu tragen (Siehe [DMB 2026](#)).
und/oder
- **CO₂-Kostenaufteilung:**
 - Das derzeitige Stufenmodell der **CO₂Kostenaufteilung** führt in der Praxis dazu, dass Mieter:innen einen deutlich größeren Anteil der CO₂Kosten tragen, obwohl ihre Einflussmöglichkeiten auf den Energieverbrauch/quelle begrenzt sind. Um die Lenkungswirkung des CO₂Preises besser zu entfalten, sollte geprüft werden, **wie Vermieter:innen schrittweise stärker an den CO₂Kosten beteiligt werden können.**
 - Alternativvorschlag: Mit dem Einbau eines neuen (fossilen) Heizungssystems durch den/die Vermieter:in (auch mit anteiligem Biogas) muss diese/r im Rahmen des CO₂-Aufteilungskostengesetzes für die gesamten CO₂-Kosten (100 Prozent) aufkommen. Somit wird ein finanzieller Anreiz gesetzt, dass sich Vermieter:innen für ein verbrennungsfreies System entscheiden.

IHR: E ANSPRECHPARTNER: IN

Carolin Dähling
Bereichsleitung Politik

Tel.: 040 / 808 110 – 523
carolin.dahling@green-planet-energy.de

Maximilian Weiss
Energiepolitischer Referent

Tel.: 040 / 808 110 – 540
maximilian.weiss@green-planet-energy.de